

## **Satzung**

### **§ 1 Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet

Slow Food Deutschland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand**

1.

Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist die Förderung der Bildung im Bereich Ernährungswissen und Ernährungskultur.

2.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Ernährungswissen, Ernährungskultur, nachhaltige Ernährung, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege und Kultur in verschiedenen Formaten für verschiedene Altersgruppen.

Aufklärung, Bildung, sowie Bereitstellung von Handlungswissen im Bereich Ernährung und Ernährungskultur, lokal, regional, national und global. Neben der Förderung der Bildung, Aufklärung und Bereitstellung von Handlungswissen wird durch die Tätigkeit der Gesellschaft ein Beitrag zu nachhaltiger Ernährung, zum Verbraucherschutz, zum Umweltschutz und zu Landschaftspflege und Kultur geleistet.

Förderung und Durchführung von Bildungsprojekten zur biologischen Vielfalt und Lebensmittelvielfalt.

Förderung und Durchführung von Projekten, sowie Schaffung von Lernorten zur Bildung für nachhaltige Ernährung weltweit.

Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für globale Entwicklungen im Bereich Ernährung und für nachhaltige Verhaltens- und Einstellungsänderungen im Bereich nachhaltige Ernährung.

3.

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.

Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.

Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.

Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.

Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

#### **§ 4 Stammkapital**

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

2.

Von dem Stammkapital übernimmt der Slow Food Deutschland e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 2.500,00 Euro.

3.

Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsführer**

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.

3.

Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

## **§ 7**

### **Vertretung**

1.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2.

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

4.

Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Gesellschafters. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
- b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 1.000,00 € ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an

einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;

- d) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
- f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
- h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
- i) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- k) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- m) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
- n) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- o) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;

- p) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
- q) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO).

4.

Der Gesellschafter kann eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

### **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

1.

Der Gesellschafter beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Gesellschafter beschließt insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen;
- c) die Wahl des Abschlussprüfers;
- d) die sonstigen in § 7 Abs. 3 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.

2.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden.

4.

Der Gesellschafter wird bei der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte durch seinen Vorstand oder den/die vertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten.

5.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind –soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist– zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vertreter des Gesellschafters (Abs. 4) zu unterzeichnen.

### **§ 9 Beirat**

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Je ein Mitglied soll aus dem Kreis der Convivienleiter, der Kommissionsvorsitzenden und der Kassenprüfer je bei der Gesellschafterin stammen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

2.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und hierzu Berichte von der Geschäftsführung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst etwaigem Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

Die Gesellschafterversammlung hat Näheres in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu regeln, insbesondere festzulegen, soweit Geschäftsführer zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gelten §§ 107, 108 AktG entsprechend.

### **§ 10 Jahresabschluss**

1.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitssichtspunkte zu berücksichtigen.

2.

Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vor.

### **§ 11 Auflösung, Vermögensanfall**

1.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2.



Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

3.

Abs. 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Gründungskosten**

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 €.